



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1998

Nummer 13

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	10. 2. 1998	Achtundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	186
77	22. 1. 1998	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur . . . . .	186
792	23. 1. 1998	Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) . . . . .	186
	30. 1. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 1997/98 . . . . .	187
	19. 3. 1998	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 2 [2. Rückbaugenehmigung (KWW-R2)] Datum der Bekanntmachung 19. 3. 1998 . . . . .	188
	8. 12. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen . . . . .	189
	9. 1. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen . . . . .	190

### Hinweis:

Dieses Gesetz- und Verordnungsblatt steht im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

202

**Achtundsechzigste Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
der Aufsichtsbehörde  
zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarungen nach dem Gesetz  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 10. Februar 1998

Aufgrund der Artikel 6 und 8 des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991, bekanntgemacht am 20. November 1991 (GV. NW. S. 530), in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Regio Achterhoek (Königreich der Niederlande) und dem Kreis Borken (Land Nordrhein-Westfalen) über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst ist zuständige Aufsichtsbehörde die Bezirksregierung in Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 186.

(2) Für Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrates übertragen.

§ 16  
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

I. Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschuß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1998, Az.: IV C 2 – 53.46.01, gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 Eifel-RurVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Eifel-RuhrVG bekanntgemacht.

Düren, den 30. Januar 1998

Der Vorstand  
Dr. Böckels

**Genehmigung**

Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Ruhr (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. 1990 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur am 22. Januar 1998 beschlossene Satzungsänderung.

Düsseldorf, den 22. Januar 1998

Im Auftrag  
Valenti  
– GV. NW. 1998 S. 186.

77

**Änderung  
der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur**

Vom 22. Januar 1998

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur Verbandsgesetz – Eifel-RuhrVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) am 22. Januar 1998 beschlossen, die Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 4. Oktober 1993 (GV. NW. S. 976), zuletzt geändert durch Beschuß der Verbandsversammlung vom 22. April 1996 (GV. NW. S. 214), wie folgt zu ändern:

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde  
bei Beamtinnen und Beamten  
(§ 41 Abs. 1 Satz 5 Eifel-Rur VG)

(1) Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde in Angelegenheiten der Beamtinnen oder Beamten wird auf den Vorstand übertragen.

792

**Verordnung über die Bejagung,  
Fütterung und Kirrung von Wild  
(Fütterungsverordnung)**

Vom 23. Januar 1998

Aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 25 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

**§ 1**  
**Verbote**

- (1) Verboten ist,
1. Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (Kirrungen) zu erlegen,
  2. Schalenwild ausgenommen bei Drückjagden in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen oder Ablenkungsfütterungen zu erlegen,
  3. in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 Metern von Kirrungen zu erlegen.
- (2) Über die Beschränkungen des § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LJG-NW hinaus ist verboten,
1. Schalenwild außer Schwarzwild durch Ausbringen von Futter- oder Kirrmitteln anzulocken (kirren),
  2. Schwarzwild in anderer Weise als in § 2 dieser Verordnung festgelegt zu kirren oder zu füttern,
  3. Rehwild außerhalb von Notzeiten zu füttern; hiervon ausgenommen ist die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu,
  4. Futter- oder Kirrmittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen,
  5. zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu, Grassilage oder Rüben zu verwenden,
  6. Rüben in einer für das Schalenwild zugänglichen Weise zu bevoorraten oder ihm außerhalb von Fütterungseinrichtungen vorzulegen,
  7. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder Futtermittelzusatzstoffe an Wild zu verabreichen, soweit dies nicht behördlich angeordnet, veranlaßt oder genehmigt worden ist; hiervon ausgenommen sind Stoffe, die ausschließlich als Silierhilfe eingesetzt werden.

**§ 2**

**Kirrung und Fütterung von Schwarzwild**

- (1) Die Kirrung von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn
1. keine Fütterungs- oder Kirreinrichtungen verwendet werden.
  2. als Kirrmittel ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
  3. das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, daß die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist,
  4. das Ausbringen des Kirmittels von Hand erfolgt,
  5. die Kirrmittelmenge so bemessen wird, daß das Kirrmittel innerhalb von einer Nacht aufgenommen werden kann.
- (2) Die Fütterung von Schwarzwild im Rahmen des § 25 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 LJG-NW ist nur zulässig, wenn die Futteraufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist.

**§ 3**

**Beseitigung verbotswidriger Fütterungen und Kirrungen**

- (1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrige Fütterungen oder Kirrungen unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte nach Absatz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) anordnen.

**§ 4**  
**Ausnahmen**

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist. Sie be-

darf hierzu des Einvernehmens mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NW handelt, wer
1. einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 verbotswidrige Fütterungen oder Kirrungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJG-NW mit einer Geldbuße bis zu 10000,- Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1998

Die Ministerin für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1998 S. 186.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die Vergabe von Studienplätzen  
in höheren Fachsemestern  
an den Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Studienjahr 1997/98**

Vom 30. Januar 1998

Aufgrund des § 8, des § 10 Abs. 2 und des § 11 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage 2 Nr. I zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 1997/98 vom 5. August 1997 (GV. NW. S. 272), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GV. NW. S. 488), wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Universität Köln“ werden für den Studiengang „Psychologie (Diplom)“ ersetzt

- a) die für das vierte Fachsemester ausgebrachte Zahl 85 durch die Zahl 84,
- b) die für das sechste Fachsemester ausgebrachte Zahl 83 durch die Zahl 82,
- c) die für das achte Fachsemester ausgebrachte Zahl 82 durch die Zahl 80.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1998

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1998 S. 187.

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Genehmigung  
für das Kernkraftwerk Würgassen:  
Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen  
des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 2  
[2. Rückbaugenehmigung (KWW-R 2)]  
Vom 19. März 1998**

**Datum der Bekanntmachung: 19. März 1998**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der PreussenElektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, mit Bescheid KWW-R 2 vom 6. Januar 1998 die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW) [2. Rückbaugenehmigung (KWW-R 2)] erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„A.I. Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung von Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz/AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBI. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBI. I S. 968), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung/StrelSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBI. I S. 1321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBI. I S. 2113), wird der Preussen-Elektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihren Antrag vom 14. April 1997, ergänzt durch Schreiben vom 9. Juli 1997 und vom 11. November 1997, auf Erteilung einer Genehmigung zum Rückbau, Phase 2, von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen, das sie mit einem Siedewasserreaktor von 1912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, entsprechend den Teile genehmigungen Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1968 bis Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 und den zugehörigen Ergänzungen und Nachträgen errichtet und betrieben und entsprechend der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 1 [Stilllegungs- und 1. Rückbaugenehmigung (KWW-R 1)], vom 14. April 1997 stillgelegt und teilweise abgebaut hat, nach Maßgabe der in Abschnitt B. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt C. dieses Bescheides die

**Genehmigung**

erteilt:

1. Zum Abbau von Anlagenteilen folgender Systeme (Rückbau, Phase 2):
  - Frischdampfsystem im Reaktorgebäude und Maschinenhaus, Hydraulik-D-System, Hilfsfrischdampfleitung und Kleinleitungen, äußere Isoventile
  - Speisewassersystem im Reaktorgebäude und Maschinenhaus
  - Vergiftungssystem
  - Schnellabschaltsystem
  - Lagerbeckenkühlkreislauf unterhalb 23 m Reaktorgebäude
  - Steuerstabantriebssystem inkl. Steuerung
  - Kernflutstränge 1 bis 4
  - Einbauten des Brennelementlagerbeckens
  - Kernsprühsysteme
  - Druckkammersprühsystem

- NES/NKS inkl. Hydraulik-T-System
- Reaktorwasserreinigung
- Umformersätze, Ölversorgung für die Treibwasserpumpen
- H<sub>2</sub>-Abbausystem
- H<sub>2</sub>-Probenahmesystem
- Inertisierungssystem im Reaktorgebäude
- Stopfbuchsdampferzeuger, Hilfsdampferzeuger und Teile der aktiven Stopfbuchsdampfabsaugung innerhalb des Reaktorgebäudes
- UNS-Systeme innerhalb des Reaktorgebäudes
- Iskamatk-Steuerung
- Neutronenflußmessung, Fahrkammersystem
- Reaktorschutz, EDM
- Blockleistungsregelung
- Einbauten im Lager für neue Brennelemente, Lagergestelle
- Konventionelles Zwischenkühlwassersystem innerhalb des Kontrollbereichs
- Infrastruktur, Ausschlagsicherungen und Unterstützungen
- 5 Notstromdiesel (nicht im Kontrollbereich).

Vorgenannte Abbaumaßnahmen dürfen parallel zu den mit Bescheid KWW-R 1 vom 14. April 1997 genehmigten Abbaumaßnahmen durchgeführt werden.

2. Zur Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen gem. § 3 Abs. 1 StrelSchV für den Abbau der in Ziffer 1 genannten Anlagenteile.

Der Umgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten:

- alle für den Abbau der Anlagenteile gem. Ziffer 1 erforderlichen Arbeiten,
  - Konditionierung und Maßnahmen zur Vorbereitung der Abgabe von Rest- und Abfallstoffen aus dem Abbau der Anlagenteile,
  - innerbetriebliche Beförderungsvorgänge.
3. Zur Nutzungsänderung von Raumbereichen für die Einrichtung von Pufferzonen zur temporären Lagerung und für die Be- und Verarbeitung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen aus dem Abbau der in Ziffer 1 genannten Anlagenteile.

Soweit Raumbereiche zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen genutzt werden, ist diese Nutzung jeweils befristet bis zum Abruf der radioaktiven Abfälle durch eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Bundes-Endlager) zuzüglich angemessener Zeiten für die mit der Abgabe verbundenen Vor- und Abschlußarbeiten.

4. Zur Entlassung von Teilen
  - des Inertisierungssystems und
  - des konventionellen Zwischenkühlwassersystems (KZKW) sowie

zur Entlassung

  - des Stickstofflagergebäudes und
  - des Dieselsteuerungsgebäudes (Bauteil 67) aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die in der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 1, (KWW-R 1) vom 14. April 1997 getroffenen Festlegungen

- zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 3 Abs. 1 StrelSchV

- zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser
  - zur schadlosen Wiederverwertung und -verwendung von radioaktiven Reststoffen und zur Beseitigung von schwach radioaktiven Abfällen aus dem Kontrollbereich wie gewöhnliche Abfälle sowie
  - zum Strahlenschutz
  - zum Brandschutz (Brandschutzkonzept)
  - zur Anlagensicherung
- gelten auch für diesen Bescheid.

Die Festlegung im Bescheid KWW-R1 vom 14. April 1997 zur Regelung der Wiederverwertung und Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Bauschutt, erster Spiegelstrich, wird wie folgt neu gefaßt:

- Freigabe von Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne volumengetragene künstlicher Aktivität durch Aktivierung und bei einer festhaftenden, nicht festhaftenden und eingedrungenen Oberflächenkontamination unterhalb der Grenzwerte gemäß Anlage IX, Spalte 4 der StrlSchV.
- Freigabe von Gebäudeteilen zur Zerkleinerung und anschließenden Wiederverwertung oder Beseitigung als Bauschutt bei einer festhaftenden und nicht festhaftenden Oberflächenkontamination unterhalb der Grenzwerte gemäß Anlage IX, Spalte 4, der Strahlenschutzverordnung und unter Einhaltung der Richtwerte des Entwurfs der Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 8. Dezember 1994 „zur Festlegung von Freigabekriterien und Freigabeverfahren von Abfällen mit geringfügiger spezifischer Aktivität zur Beseitigung wie gewöhnliche Abfälle“.

## II. Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 1, [Stilllegungs- und 1. Rückbaugenehmigung (KWW-R1)] vom 14. April 1997 gilt uneingeschränkt fort. Die Genehmigungen zur Errichtung der Anlage bleiben – soweit nicht durch den mit diesem Bescheid genehmigten Abbau von Systemen und Anlagenteilen betroffen – unberührt.“

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen zum Restbetrieb, zu Brandschutzmaßnahmen und zum Vorgehen beim Abbau der Anlage enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbelehrung:

### „Rechtsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Ägidiikirchplatz 5, zu erheben. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist gemäß Antrag der PreussenElektra AG angeordnet worden:

### „Anordnung der sofortigen Vollziehung“

Die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBL. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBL. I S. 2081), wird angeordnet.“

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist neben dem besonderen Interesse der PreussenElektra AG an einem zügigen Rückbau mit dem längerfristigen Erhalt

von ca. 170 Arbeitplätzen bei PreussenElektra und ca. 350 Arbeitsplätzen bei Fremdfirmen begründet worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält folgende Rechtsbelehrung:

### „Rechtsbelehrung“:

Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38, des Rathauses (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr),

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Lothar Schumann

– GV. NW. 1998 S. 188.

### Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen

Vom 8. Dezember 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1997 die Aufstellung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen – Konversion des militärischen Standortes „Rother Stein“ im Gebiet der Stadt Olpe – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. Dezember 1997 – VI B 1 – 60.21.12 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Kreis Olpe sowie bei der Stadt Olpe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verord-

nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. Januar 1998

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ringel

– GV. NW. 1998 S. 189.

**Bekanntmachung der Genehmigung  
der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Oberbereich Siegen**

Vom 9. Januar 1998

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1996 die Aufstellung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen – Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 9. Januar 1998 – VI B 1 – 60.21.15 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landespla-

nungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Kreis Siegen-Wittgenstein sowie bei der Gemeinde Wilnsdorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Februar 1998

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ringel

– GV. NW. 1998 S. 190.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber:** Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

**ISSN 0177-5359**